

Statuten

Statuten des Kavallerievereins Dübendorf & Umgebung

Neufassung 2004

Artikel 1 - Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Reitsports sowie die Pflege des kameradschaftlichen Geistes, die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Pferdesportorganisationen, die Durchführung von Ausbildungskursen für Mitglieder in den verschiedenen Sparten des Pferdesportes sowie die Durchführung von Pferdesportveranstaltungen.

Artikel 2 - Mitglieder, Kategorien

Der Verein wird gebildet aus Aktiv-, Passiv-, Junioren-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Aktiv- und Juniorenmitglieder verpflichten sich, mit ihrer Tätigkeit und mit ihrem Verhalten den Zweck des Vereins zu fördern. Passivmitglieder nehmen nicht tätigen Anteil an der Vereinsarbeit. Freimitglieder sind ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein während der Dauer dieser Mitgliedschaft entbunden. Ehrenmitglieder haben aufgrund ihrer bisherigen Verdienste keinerlei Obliegenheiten dem Verein gegenüber.

Artikel 3 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss

3.1. Aufnahme

Ueber die Aufnahme als Aktiv-, Passiv-, Frei- oder Juniorenmitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann für kandidierende, neue Mitglieder eine Probezeit ansetzen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für die Nichtaufnahme bekannt zu geben. Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über die Aufnahme von Mitgliedern.

3.2. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich. Geleistete Beiträge oder Anteile am Vereinsvermögen werden nicht zurückerstattet.

3.3. Ausschluss

Der Vorstand kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Die Generalversammlung kann, gestützt auf den Antrag des Vorstandes, Mitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder ausschliessen. Mitglieder, die nach der zweiten Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht zahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über

die Ausschlüsse von Mitgliedern.

Artikel 4 - Finanzielle Mittel, Beitragspflicht

Die Finanzierung des Vereins erfolgt insbesondere durch den Erlös aus Veranstaltungen, Sponsoringerträge, Spenden und Mitgliederbeiträge.

Die Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. Dieser Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und beträgt pro Mitgliederkategorie höchstens Schweizer Franken 150.--. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement umschrieben. Dieses Reglement ist ein integrierender Bestandteil der Statuten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung; - der Vorstand; - die Rechnungsrevisoren.

Artikel 6 - Generalversammlung, Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dringende Vereinsgeschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, dies notwendig machen und überdies, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 7 - Generalversammlung, Kompetenzen

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- die Genehmigung des Protokolls; - die Genehmigung des Jahresberichtes; - die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren; - die Entlastung des Vorstandes; - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren; - die Aufnahme von Ehrenmitgliedern; - die Festsetzung des Jahresbeitrages; - die Behandlung von rechtzeitig vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereichten Mitgliederanträgen; - die Aenderung der Statuten.

Artikel 8 - Generalversammlung, Beschlussfassung, Stimmrecht

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Passivmitglieder, Juniorenmitglieder sowie Aktivmitglieder während der Probezeit.

Artikel 9 - Vorstand, Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstands wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanzen während des Rechnungsjahres steht dem Vorstand das Recht zur Selbstergänzung zu.

Artikel 10 - Vorstand, Kompetenzen

Dem Vorstand stehen sämtliche Kompetenzen zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die gesamte Geschäftsführung, die Wahrung der Interessen des Vereins und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident führen mit je einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein. Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Zahlungsverkehr.

Artikel 11 - Rechnungsrevisoren, Amtsdauer

Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 12 - Rechnungsrevisoren, Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung Bericht über ihre Prüfungsarbeiten ab.

Artikel 13 - Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

Dübendorf, 2. April 2004

Beitragsreglement des Kavallerieverein Dübendorf

Dieses Beitragsreglement ist ein integrierender Bestandteil der Statuten:

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die in dem Beitragsreglement festgelegt sind.

2. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Passivmitglieder sind unserem Verein und dem Reitsport verbunden. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die in dem Beitragsreglement festgelegt sind.

3. Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Mit Vollendung des 17. Altersjahres werden sie Aktivmitglied.

4. Freimitglieder

Freimitglieder sind Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind. Im übrigen haben sie die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

5. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte eines Aktivmitgliedes und haben aufgrund ihrer bisherigen Verdienste keinerlei Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

6. Rechte

Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Passiv- und Juniorenmitglieder haben kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und angehört zu werden.

7. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer Tätigkeit und mit ihrem Verhalten den Zweck des Vereines zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu unterziehen.

Die finanzielle Beitragspflicht besteht für Aktiv- und Passivmitglieder.

8. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

- für Aktivmitglieder CHF 70.--
- für Passivmitglieder CHF 55.--

Dübendorf, 2. April 2004